

Strafe nicht erwarten, was sie nicht zu erwarten vermag. Sie kann nicht die Kriminalität, die durch bestimmte soziale Bedingungen entsteht, aber sie kann (unter sozialistischen Verhältnissen — E. B.) bei eben diesen sozialen Bedingungen auf die Kriminalität im Sinne ihrer Verringerung einwirken und ein Anwachsen der Kriminalität verhindern“ (S. 35).

Wenn wir davon ausgehen, daß Wirksamkeit der Grad der Zielerreichung ist — also beachten, daß Wirksamkeit nicht mit Wirkung und Effektivität nicht mit Effekt verwechselt werden dürfen —, dann kann der Ausspruch der Strafe selbst nicht als ihre Wirksamkeit angesehen werden (S. 57 f.).

Die Wirksamkeit, insbesondere die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafe, des Strafverfahrens und des Strafrechts kann nur in Kriterien gefunden werden, die außerhalb dieser Maßnahmen selbst, nämlich im gesellschaftlichen Raum liegen./17/ Die Strafe ist stets auf Straftaten bezogen und soll dort Ergebnisse zeitigen. Deshalb scheint uns Schargorodskis Ausgangsüberlegung zutreffend zu sein: „Das einzig reale Kriterium dafür, daß die Strafe die Erreichung des Vorbeugungsziels unterstützt, ist die Dynamik der Kriminalität. Für die Effektivität der allgemeinen Verhütung ist das die Dynamik der Kriminalität im Ganzen, die Dynamik einzelner Arten von Straftaten, die Dynamik der Kriminalität Minderjähriger usw., aber für die Ziele der speziellen Verhütung ist das die Dynamik des Rückfalls“ (S. 61 f.).

Ebenso wie die Ziele der Strafe und damit wichtige Ausgangspositionen für die Beurteilung ihrer Wirksamkeit klassenmäßig, durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt sind, sind diese Verhältnisse zugleich auch wesentlich für die Erreichung eines höheren oder geringeren Grades der Wirksamkeit der Strafe. „In der sozialistischen Gesellschaft gibt es eine Reihe objektiver Umstände, die eine wesentlich höhere Wirksamkeit der rechtlichen Regelung als je zuvor erbringen. Diese Möglichkeit liegt darin, daß es keine antagonistischen Widersprüche, keine feindlichen Klassen mehr gibt, die der Wirksamkeit der rechtlichen Regelung entgegenwirken, und darin, daß die marxistisch-leninistische Theorie die theoretische Grundlage für eine zutreffende Richtung der Praxis der rechtlichen Regelung gibt“ (S. 58).

In welchem Maße aber die Vorzüge des Sozialismus auch auf diesem Gebiet praktisch zur Geltung kommen, in welchem Maße die objektiv im Sozialismus liegenden Möglichkeiten Wirklichkeit werden, hängt entscheidend vom subjektiven Faktor, von der Beherrschung der Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen, von der Leitungstätigkeit, von der Gesetzgebung und der Qualifikation der Kader ab.

Für die theoretische Arbeit an den Problemen der Wirksamkeit besteht eine Hauptschwierigkeit darin, daß es notwendig ist, aus der Masse der Resultate das herauszulösen, was als Folge der Strafe angesehen werden kann (S. 69). Hierbei stehen wir in der DDR noch am Anfang. Wir haben zwar Erfahrungen und Feststellungen — übrigens im wesentlichen übereinstimmend mit denen der UdSSR —, daß die Rückfälligkeit bei nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen geringer ist als bei Freiheitsstrafen (S. 63) und daß insbesondere bei den kürzeren Freiheitsstrafen (bis zu einem Jahr) die Rückfälligkeit besonders hoch ist (S. 90, 94). Aber daraus darf man nicht vorweg den Schluß auf eine

generell geringere Wirksamkeit der Freiheitsstrafen ziehen, weil vielfach die persönlichen Voraussetzungen der ersten Kategorie günstiger sind als der zweiten und deshalb bei der ersten Kategorie erneute Straffälligkeit seltener ist.

Wenn man die Kennziffer der täterbezogenen individuellen Wirksamkeit der Strafe seine (eventuelle) erneute Straffälligkeit zugrunde legt, wird ein Wirkungszusammenhang zwischen Strafe und erneuter Straftat unterstellt bzw. als Prämisse angenommen. Das ist nicht ganz unproblematisch. Schargorodski bezieht sich zu Recht auf Nikiforow /18/, der darauf hinweist, daß „die Kriminalität eine komplizierte soziale Erscheinung ist, die von den gegenseitigen Beziehungen einer Reihe objektiver und subjektiver Faktoren abhängt. Die Strafe ist nur eine von ihnen“ (S. 64). Deshalb hält Nikiforow die Vorstellung von einem direkten Zusammenhang zwischen Rückfall und Strafrecht bzw. Strafpraxis in der Mehrzahl der Fälle für fehlerhaft. Gewiß kann man theoretisch mit Schargorodski dem entgegenhalten, daß „bei sonst gleichen Bedingungen“ der Faktor „Strafe“ bzw. „Strafrecht“ entscheidende Größe annimmt; in dessen dürften die „sonst gleichen Bedingungen“ in der Vielgestaltigkeit und Beweglichkeit des gesellschaftlichen Lebens kaum herauszukristallisieren sein.

Meines Erachtens können viele dieser „sonstigen Bedingungen“, also die zahllosen Wirkungsfaktoren, die außer der Strafe Einfluß auf das Zustandekommen einer neuen Straftat haben, nur in dem Maße schrittweise (theoretisch) eliminiert werden, in dem mit einem sauberen methodischen Instrumentarium massenstatistisch signifikante Zusammenhänge ausgewiesen oder als nicht existent belegt werden können. An den dafür notwendigen Modellen und Instrumentarien fehlt es in der DDR noch weitgehend.

Es wäre nicht abwegig zunächst Überlegungen über mögliche konkrete Untersuchungsrichtungen anzustellen. So könnten z. B. untersucht werden (S. 63 f.)/19/:

- das Verhalten des Verurteilten nach der Verwirklichung der Strafe während eines genügend langen Zeitraums;
- das Verhalten des Verurteilten während der Straf-erwirklichung;
- die subjektive Beziehung des Verurteilten zur ausgesprochenen Strafe.

An anderer Stelle wird vorgeschlagen, die erneute Straffälligkeit (als Kennziffer der täterbezogenen individuellen Wirksamkeit der Strafe) in bezug auf bestimmte Strafvollzugseinrichtungen zu untersuchen, um so (bei genügend langer Untersuchungszeit) Vergleichswerte zu erhalten. In jedem Falle ist es nützlich, die Untersuchungen über die Wirksamkeit auf bestimmte Straftaten, Deliktsarten bzw. Tätergruppen zu konzentrieren, sinnvolle Vergleichskriterien herauszustellen und bei der Interpretation äußerste Zurückhaltung zu üben. Selbst dann, wenn in bestimmtem Maße die Strafziele erreicht, die Kennziffern der Wirksamkeit der Strafe erfüllt sind, werden wir nur dann etwas Schlüssiges über den tatsächlichen Beitrag des Strafrechts (und der Strafe im besonderen) zur Zurückdrängung der Kriminalität aussagen können, wenn wir auch die Bedingungen der Wirksamkeit der Strafe erforscht und analysiert haben.

/18/ B. S. Nikiforow, „Zur Frage der Erforschung der Wirksamkeit der strafrechtlichen Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität“, in: Die Wirksamkeit der strafrechtlichen Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität, Moskau 1968, S. 9 (russ.).

/19/ Schargorodski zitiert hier G. A. Slobin, „Über die Methodologie der Untersuchung der Effektivität der Kriminalstrafe im sowjetischen Strafrecht und in der Kriminologie“, in: Fragen der Verhütung der Kriminalität, Moskau 1968, Bd. 1, S. 65 (russ.).

/17/ Sehr richtig haben F. Müller/K. Schulze („Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1972 S. 2) darauf hingewiesen, daß „der gesellschaftliche Nutzen der Strafrechtsprechung nicht an Faktoren gemessen werden kann, die in ihr selbst liegen, eben weil es um den tatsächlichen gesellschaftlichen Nutzen der Rechtspflege geht“.